

Satzung

Präambel

Das wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, das Leben in seiner Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare Entwicklung zu erreichen. Aus Verantwortung gegenüber unserer und folgenden Generationen ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine ökologisch und sozial nachhaltige Gestaltung unserer Gesellschaft dringend notwendig, um würdige Lebensverhältnisse für alle zu erreichen.

Zur Erreichung dieses Ziel führt eine breite, sowohl parlamentarische als auch außerparlamentarische Beteiligung der BürgerInnen an den politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ökologisch, sozial und solidarisch orientiert, handelt basisdemokratisch und lehnt Gewalt als Mittel der Politik ab. Unakzeptabel sind fremdenfeindliche, diskriminierende sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, der Konfessionen, der sexuellen Orientierungen sowie der Altersgruppen zuwiderlaufende Auffassungen.

Der Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entscheidet satzungsgemäße, programmatische und personelle Fragen autonom und sieht sich in seinem Selbstverständnis als BürgerInnenbewegung ohne Gesinnungs- und Fraktionszwang.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis (Organisation) ist ein Gebietsverband der Landes- und Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Er trägt den Namen "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Unstrut-Hainich" und hat seinen Sitz im Unstrut-Hainich-Kreis. Das Symbol des Kreisverbandes ist die vom Bundesverband als Symbol beschlossene gelbe Sonnenblume.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Landes- und Bundessatzung geregelt.
2. Mitglied des Kreisverbandes kann jede/r werden, welche/welcher sich zum Grundkonsens der Partei sowie zu dieser Satzung bekennt.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber/in Einspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet.
5. Unvereinbar ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.
6. Jede Person, die sich an der Arbeit der GRÜNEN beteiligen, aber nicht der Partei beitreten möchte, kann sich bei allen Aktionen der GRÜNEN beteiligen, ohne hierbei der Präambel dieser Satzung zuwiderzuhandeln.
7. Der Kreisverband strebt auf kommunaler Ebene die Zusammenarbeit mit Bürgerbewegungen, Bürgerinitiativen und Vereinen in den Bereichen an, in denen Konsens besteht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- in grober Weise gegen den Grundkonsens oder die Satzung der Partei verstoßen hat,
- Beitragszahlungen länger als drei Monate nicht entrichtet hat und nach zweifacher schriftlicher Mahnung innerhalb eines weiteren Monats die Beiträge weder bezahlt noch ein Antrag auf Stundung gestellt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand nach ordentlicher Einladung und nachdem der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung, auf Wunsch auch vor der Mitgliederversammlung, gegeben wurde. Gegen die Entscheidung kann beim Landesschiedsgerichts Widerspruch eingelegt werden.

Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis

Der Vorsitzende
Knut Ewers, Tel. 03601 889700

e-mail: kontakt@hansesstadt-muehlhausen.de

Homepage www.hansesstadt-muehlhausen.de

Mühlhausen, 09.10.2009



§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, innerhalb der Partei
 - an der politischen Willensbildung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen, die Übernahme von Ämtern innerhalb der Partei und von öffentlichen Mandaten sowie durch Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen.
 - sich mit anderen Mitgliedern, freien Mitarbeitern/innen und anderen Mitwirkenden der GRÜNEN in Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen zu organisieren,
 - sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Kreisverbandes nicht mitgetragen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung einzuhalten,
 - in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Kreisverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen,
 - Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen,
 - vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie alle Bestimmungen bezüglich der Kassenführung des Kreisverbandes werden in einer eigenen Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes festgelegt.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe §7)
- der Kreisvorstand (siehe §8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladefrist beträgt zwei Wochen, aus zwingenden Gründen kann diese verkürzt werden, darf jedoch eine Woche nicht unterschreiten. Die Einladung erfolgt unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung per Email, soweit vom Mitglied nicht anders gewünscht.

1. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15%, mindestens aber 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Es wird ein (Beschluss-) Protokoll geführt und parteiintern öffentlich gemacht.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben,
 - den Kreisvorstand zu entlasten und zu wählen,
 - eine/n Kassierer/in zu entlasten und zu wählen,
 - an der parteiinternen Willensbildung durch Anträge, insbesondere an die Landes- und Bundesversammlungen mitzuwirken,
 - sich an der Willensbildung der kommunalen Vertretung der Partei inhaltlich (durch Anträge) zu beteiligen,
 - die Satzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung zu bestätigen und gegebenenfalls mit 2/3-Mehrheit zu verändern.
5. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
6. Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder, der Beisitzer, der Kandidat/innen für öffentliche Ämter und der Vertreter/innen zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Abstimmungen und Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung.
2. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Er ist quotiert zu besetzen, soweit nicht auf Befragen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder auf die Quotierung verzichtet. Das Mindestalter für die Mitwirkung im Vorstand beträgt 16 Jahre, für die Positionen der Vorsitzenden und des Kassierers 18 Jahre. Zur Wahrung der Basisinteressen wird pro 10 Mitgliedern je 1 Beisitzer gewählt, der dem Vorstand beratend beiwohnt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Kreisvorstand oder einzelne Personen des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Der Kreisvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit für das Kreisgebiet und nimmt Stellung zu allen Fragen der Politik. Es soll eine enge Verbindung zu der kommunalen Vertretung der Partei hergestellt werden. Er verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
5. Er tagt nach Bedarf, mindestens vor jeder Mitgliederversammlung und mindestens 4 mal jährlich.
6. Der Kreisvorstand ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Landes- und Bundespartei sowie zur kommunalen Vertretung.
7. Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2 Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind, sind nur 2 Personen anwesend, bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit.
9. Der Vorstand erstattet den Mitgliedern mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

§ 9 Schiedsgerichte

Der Kreisverband hat kein eigenes Schiedsgericht. Streitfälle werden von der Mitgliederversammlung entschieden. Gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schwer beeinträchtigt, kann verhängt werden:

- eine Verwarnung
- Enthebung von Parteiämtern
- das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahre.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung mit schwerem Schaden für das Ansehen der Partei kann vom Kreisvorstand ein Parteiausschluss nach der entsprechenden Regelung in §3 beschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Der Kreisverband löst sich automatisch auf, wenn weniger als 3 Mitglieder diesem angehören. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Parteivermögen anerkannten Umweltschutzverbänden überwiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist umgehend allen Mitgliedern zuzuschicken.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.6.2009